

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 7 - 7

Vereinszollgesetz vom Jahre 1869

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

erhalte. Dies trifft aber bei einem zum Armenrechte zugelassenen in die Kosten Verurtheilten nicht zu, auf solche Fälle kann §. 90 RRG. keine Anwendung finden.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Rechtsprechung des kgl. Oberlandesgerichts München in Strafsachen aus dem 1. Semester 1884. (Urtheile).

(Fortsetzung.)

III. Vereinszollgesetz vom Jahre 1869.

§. 13. Zur Entrichtung der Uebergangsabgabe ist der natürliche Besizer des übergangsabgabepflichtigen Objectes verpflichtet.

Der Angeklagte war, als er das Bier aus Baden nach Bayern brachte, als Inhaber (natürlicher Besizer) desselben, dem Staate gegenüber verpflichtet, die Uebergangsabgabe zu entrichten, und gehalten, beim Transport des Bieres über die Grenze die hierüber bestehenden Vorschriften zu beobachten, ohne daß es etwas darauf ankommt, ob er das Bier für sich oder für andere Personen nach Bayern einfuhrte, und ob er im letzteren Falle als Bote der Besteller des Bieres handelte oder nicht, da das Gesetz in dieser Beziehung in keiner Weise unterscheidet, vielmehr demjenigen, welcher das Bier über die Grenze einbringt, unbedingt die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Uebergangsabgabe und in Folge hiervon die Verpflichtung auferlegt, bei der Einbringung die vorgeschriebene Straffe einzuhalten und das Bier bei der treffenden Erhebungsstelle anzumelden. Ist dies nicht geschehen, hat der Angeklagte den bestehenden Vorschriften nach §. 136 Ziff. 5 a oder Ziff. 5 b des Vereinszollgesetzes zuwidergehandelt, so liegt eine nach §. 135 in Verbindung mit §. 155